

STADT ALFELD (LEINE)

Bebauungsplan Nr. 5 „Schatzkammer“, 1. Änderung, OT Warzen

Aufhebung Nr. 3 der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 5 „Schatzkammer“

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 10 Abs. 1 und des § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 5 „Schatzkammer“ beschlossen.

Alfeld (Leine;

(Siegel)

Bürgermeister
(Beushausen)



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
(c) 2010 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Schatzkammer“ umfasst das komplette Teilgebiet 1 des Originalplans. Teilgebiet 2 setzt ausschließlich Anlagen für die Regenwasserrückhaltung fest und ist deshalb von der betreffenden textlichen Festsetzung nicht betroffen.

Enthalten sind neben den Straßenverkehrsflächen sämtliche Baugrundstücke entlang der Straßen „Am Warzer Turm“ und „Eschenschlag“ sowie die Grundstücke auf der nordöstlichen Seite der Straße „Schatzkammer“.

Die räumliche Lage des Änderungsbereichs ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



2. textliche Festsetzungen

Der am 22.01.2003 durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 5 „Schatzkammer“ enthält als Nr. 3 die nachfolgende textliche Festsetzung:

„Zulässige Grundfläche (§19 Abs. 4 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO findet keine Anwendung.“

Diese textliche Festsetzung wird für den Änderungsbereich vollständig aufgehoben.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.5 „Schatzkammer“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 22.06.2019 ortsüblich bekanntgemacht und im Internet eingestellt.

Alfeld (Leine),

Bürgermeister

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von der Stadt Alfeld (Leine) -Baudezernat-.

Alfeld (Leine),

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 22.06.2019 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen und im Internet eingestellt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.06.2019 ortsüblich bekanntgemacht und im Internet eingestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 03.07.2019 bis einschließlich 05.08.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Alfeld (Leine),

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat den Bebauungsplan Nr. 45 „Schatzkammer“ (1. Änderung) nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Sitzung gem. §10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Alfeld (Leine),

Bürgermeister

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Schatzkammer“ ist gem. § 10 Abs. 3 am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Alfeld (Leine),

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht / geltend gemacht worden

Alfeld (Leine),

Bürgermeister